

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 69 (1991)
Heft: 6

Rubrik: Die Bank gibt Auskunft : grosse Geschenke können erbrechtliche Folgen haben

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bank gibt Auskunft

Grosse Geschenke können erbrechtliche Folgen haben

Guten Morgen Frau Huber. Wie geht's?

Grüss Gott, Herr Keller. Danke, gut. Heute habe ich eine ganz spezielle Frage. Hoffentlich können Sie mir dabei helfen.

Das wird sich weisen. Worum geht's?

Sie wissen, wir haben einen Sohn und eine Tochter. Mein Sohn wird einmal unsere Schreinerei übernehmen. Im nächsten Jahr will er heiraten. Jetzt will ihm mein Mann ein Grundstück in der Nähe schenken, damit er darauf ein Haus bauen kann. Darf er das?

Natürlich darf er das! Aber da gibt es gewisse erbrechtliche Bestimmungen zu beachten. Bei grösseren Geschenken an Nachkommen – und ein Grundstück gehört dazu – muss Ihr Sohn sich dieses Geschenk später bei der Erbschaft an-

rechnen lassen, es sei denn, dies werde bei der Schenkung ausdrücklich ausgeschlossen. Doch kommt es innerhalb von fünf Jahren zu einem Erbgang, können Sie und Ihre Tochter auf jeden Fall die Anrechnung verlangen, wenn durch die Schenkung Ihr Pflichtteil verletzt wird.

Anders verhält es sich bei Schenkungen an Erben, die nicht Nachkommen sind. Hier wird vermutet, dass die Anrechnung ausgeschlossen ist, sofern sie bei der Schenkung nicht ausdrücklich verlangt wird.

Dann kann also mein Mann das Grundstück verschenken und bestimmen, dass es im Erbgang nicht angerechnet werden muss?

Rein rechtlich gesehen ja. Aber was rechtlich erlaubt ist, ist nicht immer auch vernünftig.

Um klare Verhältnisse zu schaffen und den Familienfrieden zu wahren, rate ich Ihnen, dass Sie die Angelegenheit gemeinsam besprechen und einen Erbvertrag ab-

schliessen. Das wird oft gemacht, damit bei einem Erbgang keine Streitigkeiten entstehen. In einem Erbvertrag können pflichtteilgeschützte Erben auf ihren Pflichtteil verzichten. Ein Erbvertrag muss allerdings gewisse Formvorschriften erfüllen, um gültig zu sein.

Das wäre doch dumm, wenn meine Tochter und ich auf unseren Pflichtteil verzichten würden.

Sie müssen ja den Erbvertrag nicht unterschreiben, wenn er Ihnen nicht passt. Er ist nur gültig, wenn alle beteiligten Personen einverstanden sind, und kann nur mit Zustimmung aller Personen abgeändert werden.

Das muss ich mir aber gründlich überlegen.

Das sollten Sie auch. Auf alle Fälle rate ich Ihnen, jetzt etwas zu unternehmen und einen Fachmann beizuziehen.

Danke, Herr Keller.

Auf Wiedersehen, Frau Huber.

Dr. Emil Gwalter

und hohe Krankenkassenprämien. Selbst wenn im obigen Budget Fr. 700.– aus Ihrer Pension mit eingeschlossen sind, müssen die Zinsen aus der Kapitalabfindung herangezogen werden (eventuell sogar Kapital verbraucht werden). Da Ihre Angaben unvollständig sind (es fehlen Angaben über Vermögen, Steuern, Abonnements, Kleider, Zahnarzt, Geschenke, Reisen usw.), kann ich nur wiederholen: Im Prinzip gehören die halbe AHV und die ganze Pension Ihnen, doch sind Sie verpflichtet, den erforderlichen Anteil an die Haushaltskosten zu leisten. Das bedeutet für Sie, dass Sie mit der

Heirat wirklich finanziell schlecht gefahren sind. Doch: Ihren Partner haben Sie, wie Sie mir schreiben, immerhin 25 Jahre lang vor der Vermählung gekannt. Jeder Mensch kann nur soweit unterdrückt (ausgenützt) werden, wie der Unterdrückte es zulässt!

Der besondere Tip zum Jahresende

Ziehen Sie zwischen Weihnachten und Neujahr Bilanz! Stellen Sie Ihr Jahresbudget – aufgeteilt in Monatsbeträgen – auf, und schreiben Sie alle Einnahmen, Ihren ganzen Besitz (Liegenschaften, Obligatio-

nen, Aktien, Sparhefte) auf. Überlegen Sie sich wohl, ob Ihr Vermögen auch weiterhin anwachsen soll oder ... ob man nicht etwas davon verschenken oder selbst brauchen sollte. Mehr Vermögen bedeutet höhere Steuern.

Bezahlen Sie alle Rechnungen vor dem 31. Dezember, denn der Bestand auf dem Konto bedeutet Vermögen!

Ihnen allen, liebe Leserinnen und Leser, wünsche ich ein gutes, glückliches und gesundes neues Jahr!

*Trudy Frösch-Suter
Budgetberaterin*